

Arbeitsunfallversicherung – Prämienreduzierungen bei Maßnahmen zur Unfallreduzierung und für Handwerker

## Die Rabatte des INAIL

Das Versicherungsinstitut INAIL hat die Prämienrabatte für Unternehmen, die ausreichende Maßnahmen zum Schutze der Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten getroffen haben, verringert – und wieder Reduzierungen für Handwerksbetriebe beschlossen.

Bozen/Rom – Die zwei Beschlüsse zur Anpassung von Prämienbegünstigungen sind im Rahmen von bereits vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Sie betreffen noch das laufende Jahr 2014 bzw. haben Auswirkungen auf dieses Jahr.

Ermäßigung des Prämienatzes wegen Maßnahmen zur Unfallverhütung – Die ursprünglich mit Ministerialdekret vom 12.12.2000 eingeführte Möglichkeit zu einer Ermäßigung der INAIL-Prämien für Betriebe, welche ausreichend Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz – jeweils im Vorjahr – getroffen haben, ist mit Beschluss des INAIL-Präsidenten Nr. 286 vom 26. September 2014 für das Jahr 2014 angepasst (verringert) worden. Die neuen Reduzierungssätze sind die folgenden:

- 28% für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten (bisher 30%);
- 18% für Betriebe mit 11 bis zu 50 Beschäftigten (bisher 23%);
- 10% für Betriebe mit 51 bis 200 Beschäftigten (bisher getrennte Staffelung bis 100 und bis 200 Mitarbeiter) und
- 5% für Betriebe mit 201 oder mehr Beschäftigten (bisher 12% für Betriebe mit 201 bis 500 Beschäftigten und 7% für Betriebe mit über 500 Beschäftigten).

Die entsprechenden Ansuchen sind erst innerhalb 28. Februar 2015 an das INAIL zu richten und betreffen Maßnahmen, welche Betriebe im Jahr 2014 zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz getroffen haben. Zusätzliche Voraussetzungen, um zu den angeführten Begünstigungen zugelassen zu werden, sind, dass Betriebe

- mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen und dass
- deren INAIL-Position seit mindestens zwei Jahren, also seit dem 1. Jänner 2012 besteht.

Die entsprechenden Ansuchen mit detaillierten Angaben über die im Jahr 2014 getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Arbeitssicherheit sind erst innerhalb des 28. Februar 2015 an das INAIL zu richten. Prämienreduzierung für Betriebe des Handwerks – Mit einem zweiten Beschluss des INAIL-Präsidenten (Nr. 287 vom 1.10.2014) wurde noch für das laufende Jahr 2014 eine Prämienreduzierung für handwerkliche Betriebe im Ausmaß von 7,99% verfügt. Dies geschieht im Rahmen des Gesetzes Nr. 296/2006, welches die Möglichkeit einer diesbezüglichen Ermäßigung vorsieht, die Fixierung der Höhe derselben aber aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des INAIL einem Beschluss überlässt, der jedes Jahr gefasst werden muss. Um diese Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, müssen handwerkliche Betriebe mit den Bestimmungen über die Arbeitssicherheit laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 81/2008 in Ordnung sein und alle INAIL-Prämien bezahlt haben. Außerdem dürfen sie in den vorausgegangenen zwei Jahren keine Arbeitsunfälle gehabt haben. Die Begünstigung kommt erst anlässlich der Selbstberechnung des INAIL-Prämienaldos für 2014 am 28. Februar 2015 konkret zur Anwendung. (hw)